



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 13. November 2019

Nummer 45

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Prüfungsrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie für die Prüfung der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg	1230
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg über die öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlage zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Freizeitpark zur Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf und Errichtung eines Ferienresorts“	1232
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erstmalige Wahl des Verbandsausschusses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“	1235
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“	1235
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Randowtal OT Schmölln	1236
Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage in 14470 Brandenburg an der Havel ...	1236
BEKANTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“	
Wahlbezirke des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ - Sitzverteilung in Wahlbezirken ...	1237
BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1239
Güterrechtsregistersachen	1240

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Prüfungsrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie für die Prüfung der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg

Az: 41-542-10/19
Vom 22. Oktober 2019

1 Geltungsbereich

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Industrie- und Handelskammern (nachfolgend IHKs), die von einem Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben absehen und gemäß § 110 der Landeshaushaltsordnung (LHO) unter Anwendung des Finanzstatuts in der jeweils geltenden Fassung verfahren, wird nach § 11 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg vom 13. September 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1998, sowie § 1 der Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1991 die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Düsseldorf (nachfolgend RP-Stelle) nach Maßgabe folgender Richtlinien beauftragt.

2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, jeweils unter Beachtung der funktionalen Selbstverwaltung der IHKs. Sie erstreckt sich auch auf die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die Einhaltung der Bestimmungen des Finanzstatuts (nachfolgend FS) und der Richtlinien zum Finanzstatut (nachfolgend RFS) sowie der Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts und der für die IHKs geltenden übrigen Rechtsvorschriften.

3 Terminierung der Prüfungen der IHKs

Alle IHKs sind in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahr zu prüfen. Den Beginn und den zeitlichen Ablauf der Prüfung vereinbart die RP-Stelle rechtzeitig mit der IHK. Die Rechtsaufsicht ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

4 Prüfungsplanung und -durchführung

Für die Planung und Durchführung der Prüfungen sowie für die Berichterstattung gelten neben den Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) (insbesondere §§ 316 bis 324a HGB) und den spezifischen Regelungen für die IHKs

(FS und RFS) sinngemäß die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere die sogenannten Prüfungsstandards (PS). Bei deren Anwendung sind Aufgabenstellung und Organisation der IHKs zu beachten. In entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sind ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der IHKs zu prüfen und die dort genannten Sachverhalte darzustellen. Die Berichterstattung erfolgt sinngemäß nach dem IDW PS 720 in der jeweils geltenden Fassung der Anlage und ist dem Prüfbericht beizufügen. Darüber hinaus erfolgt die Prüfungsdurchführung unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Rechtsprechung.

Die RP-Stelle und die Rechtsaufsicht können unabhängig voneinander und jeweils unabhängig von den IHKs eigene Prüfungsschwerpunkte setzen. Die Rechtsaufsicht ist frühzeitig über die Prüfungsplanung in Kenntnis zu setzen. Die Prüfungsleitung hat Art und Umfang der im Einzelfall durchzuführenden Prüfungshandlungen im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Werden Verstöße oder Fehler aufgedeckt, so sind die Prüfungshandlungen auszudehnen.

Die Abschlussprüfung kann als vorgezogene Teilprüfung im zu prüfenden Geschäftsjahr und nach Erstellung des Jahresabschlusses im Rahmen der Hauptprüfung erfolgen. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich in den Räumen der IHK. Es ist zulässig, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit folgend, Teile der Prüfung in den Räumen der RP-Stelle durchzuführen.

Die IHK unterstützt die Prüferinnen und Prüfer bei der Wahrnehmung des Prüfungsauftrages. Dabei hat sie insbesondere alle erbetenen Auskünfte zu erteilen und auch Einsicht in beziehungsweise Zugriff auf die IT-gestützte Buchhaltung zu ermöglichen sowie Einsicht in die Belege, Akten und Urkunden zu gewähren.

Unwesentliche Beanstandungen sind im Rahmen der Prüfung unmittelbar zu erledigen.

Die Prüferinnen und Prüfer sind nicht zu Weisungen und Anordnungen an Kammerbedienstete berechtigt. Sie sollen aber gegebenenfalls Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung teilt die RP-Stelle unverzüglich der zuständigen Rechtsaufsicht der IHK mit.

5 Vollständigkeitserklärung

Die IHK gibt spätestens bis zum Ende der Prüfung eine Vollständigkeitserklärung ab.

6 Schlussbesprechung

Zum Ende der Prüfung hat die Prüfungsleitung alle wesentlichen Punkte, die für die Bildung eines Gesamturteils über die Prüfung und für die Aufnahme in den Prüfungsbericht in Be-

tracht kommen, in einer Schlussbesprechung der IHK vorzutragen und zu erläutern. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und - sofern eine solche/ein solcher bestellt ist - die/der Beauftragte für die Wirtschaftsführung haben an der Schlussbesprechung teilzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident der IHK ist zur Teilnahme an der Schlussbesprechung verpflichtet, wenn durch die RP-Stelle Feststellungen zu treffen sind, die den Bestätigungsvermerk tangieren oder die von besonderer Bedeutung sind und daher der gleichzeitigen, unmittelbaren Unterrichtung beider Organe bedürfen. Davon unberührt bleibt das Recht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Teilnahme. Den ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern wird empfohlen, an der Schlussbesprechung teilzunehmen. Die Geschäftsführung der RP-Stelle sowie die Rechtsaufsicht sind berechtigt, an der Schlussbesprechung teilzunehmen. Über die Schlussbesprechung ist ein Ergebnisprotokoll für die Unterlagen der RP-Stelle zu fertigen.

7 Prüfungsbericht

Die Prüfungsleitung hat nach Beendigung der Prüfung unverzüglich einen schriftlichen Berichtsentwurf über das Ergebnis der Prüfung zu fertigen. Er beinhaltet eine Begründung und eine abschließende Darstellung des Prüfungsergebnisses sowie Angaben über Art und Umfang der Prüfung. Für die Berichterstattung gelten die Regelungen des Dritten Buches des HGB (insbesondere § 321 HGB) entsprechend. Die Berichterstattung folgt hinsichtlich Gliederung und Aufbau grundsätzlich den IDW-PS unter Beachtung der für die Rechnungsprüfung maßgeblichen Bestimmungen. Es ist ein einheitliches Berichtsmuster zu verwenden, das jedoch die Darstellungs- und Beurteilungsfähigkeit der Prüferin oder des Prüfers nicht einschränken soll.

Im Prüfungsbericht ist ferner darzulegen, inwieweit und aus welchen Gründen Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.

Die Erläuterung der Jahresabschlussposten (Bilanz, Erfolgs- und Finanzrechnung) erfolgt als Anlage zum Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht ist von der Geschäftsführung der RP-Stelle und der Prüfungsleitung zu unterzeichnen.

Die Geschäftsführung der RP-Stelle legt den Prüfungsbericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Rechtsaufsicht und in dreifacher Ausfertigung der geprüften IHK vor. Ein Exemplar verbleibt bei den Unterlagen der RP-Stelle. Weitere Exemplare können von der Rechtsaufsicht angefordert werden.

8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für Prüfungen, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnende Geschäftsjahre betreffen.

Die Prüfungsrichtlinien des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten für die Prüfung der Jahresrechnungen der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg vom 17. August 2012 (ABl. S. 1247) treten am 1. Januar 2020 außer Kraft. Für Prüfungen, die vor dem 1. Januar 2019 enden-

de Geschäftsjahre betreffen, gelten die Prüfungsrichtlinien vom 17. August 2012 weiter.

Anlage

Prüfung nach § 53 HGrG bei den brandenburgischen Industrie- und Handelskammern

Vorbemerkung

Für die Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG der brandenburgischen Industrie- und Handelskammern wird der IDW PS 720 in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Anpassungen zugrunde gelegt:

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Dem Buchstaben d wird folgender Satz angefügt:

„Falls nein, wie wird dies begründet?“.

Fragenkreis 2: Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen

Dem Buchstaben c werden folgende Sätze angefügt:

„Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Vorkerkungen verfahren wurde? Gab es im Prüfungsjahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?“.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

In Buchstabe b werden die Wörter „zu anderen Zwecken“ und „als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung“ gestrichen.

In Buchstabe d werden die Wörter „nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende“ gestrichen.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen bzw. die Beschaffungsrichtlinie der IHK ergeben?“.

Fragenkreis 12: Finanzierung

In Buchstabe b werden die Wörter „, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften“ gestrichen.

Fragenkreis 14: Rentabilität und Wirtschaftlichkeit

In Buchstabe c werden die Wörter „zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern“ gestrichen.

Der Fragenkatalog nach IDW PS 720 wird um folgende Zusatzfragenkreise ergänzt:

„Fragenkreis Z1: Haushaltsgrundsätze

- a) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte, bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?
- b) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?
- c) Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Beiträgen aufzubringen sind, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind?

Fragenkreis Z2: Gebühren- und Beitragssatzungen

- a) Werden Gebühren regelmäßig nachkalkuliert, damit eventuelle Kostenüber- und -unterdeckungen festgestellt werden können?
- b) Ist sichergestellt, dass alle Gebühren und Beiträge zeitnah erhoben werden und eine entsprechende Vorgangsbearbeitung sichergestellt ist?“.

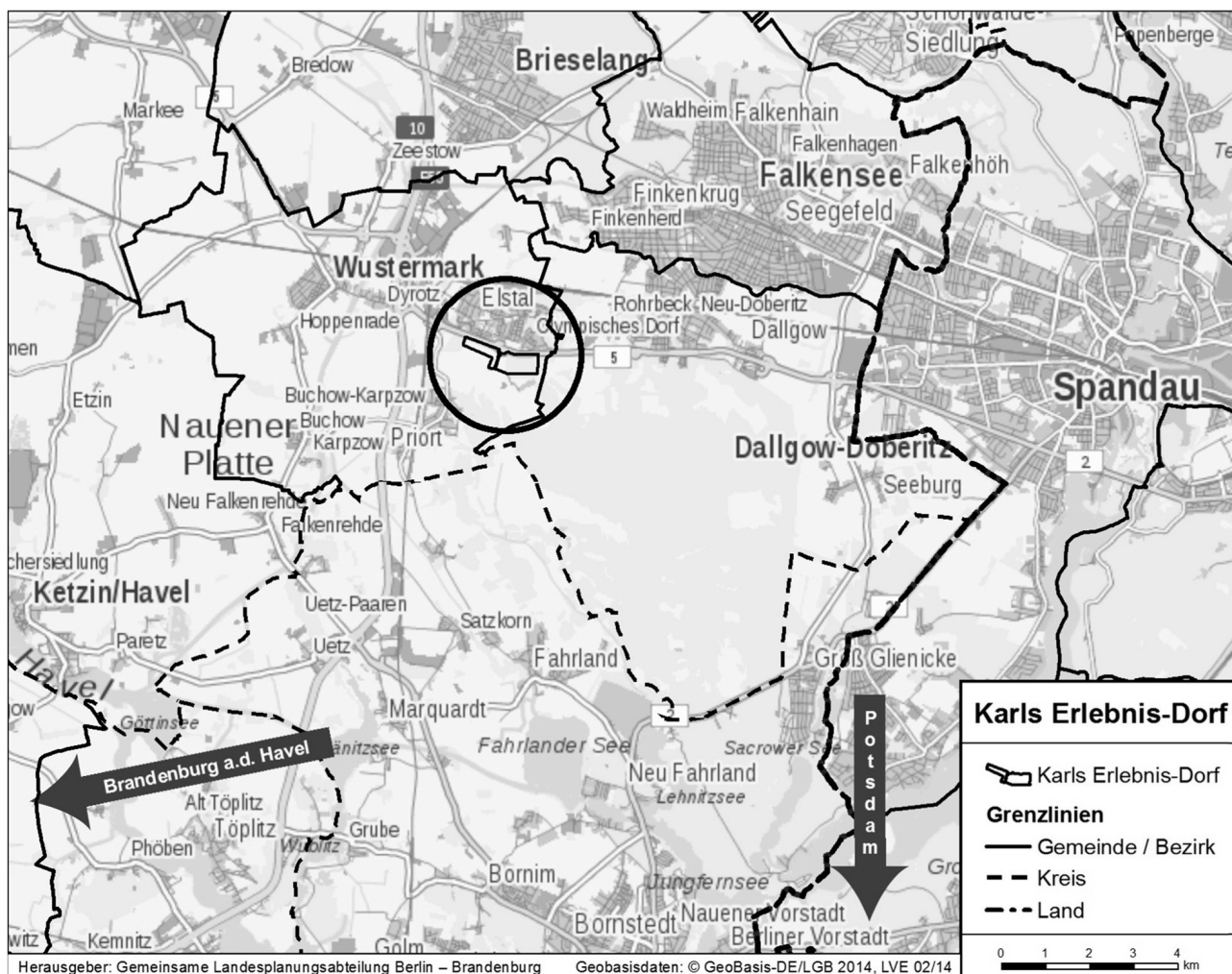
**Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg über die
öffentliche Auslegung der Verfahrensunterlage
zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben
„Freizeitpark zur Erweiterung Karls Erlebnis-Dorf
und Errichtung eines Ferienresorts“**

Vom 21. Oktober 2019

Im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark, Landkreis Havelland, soll auf insgesamt ca. 79 ha ein Freizeitpark (Vorhaben) errichtet werden. Wesentliche Bestandteile des Vorhabens sind die Erweiterung des am Vorhabenstandort südlich der Bundesstraße B 5 bereits bestehenden „Karls Erlebnis-Dorf“ sowie die Errichtung eines Ferienresorts auf den angrenzenden Flächen der ehemaligen Löwen-Adler-Kaserne.

Entstehen sollen unter anderem:

- Attraktionsflächen mit vielfältigen Indoor- und Outdoorangeboten
- Show-, Unterhaltungs- und Gastronomieflächen
- eine Verkaufsflächenerweiterung um 7 000 m²
- eine Kombination aus Hotels, Ferienhäusern und Erlebnisunterkünften mit einer Gesamtkapazität von 2 000 Betten (optional bis zu 4 000 Betten)
- ein ca. 55 000 m² großes künstliches Gewässer.



Das Vorhaben ist ein raumbedeutsames Ferien-, Freizeit- und Einzelhandelsgroßprojekt von überörtlicher Bedeutung, für das die Gemeinsame Landesplanungsabteilung gemäß § 15 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes ein Raumordnungsverfahren durchführt. Hierbei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und dabei insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung sowie die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Vorhabenträger ist Herr Robert Dahl. Antragstellerin des Verfahrens ist die Gemeinde Wustermark.

Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung ein. Kleineräumige und fachtechnische Details sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt über die Auslegung der Verfahrensunterlage in den von dem Vorhaben voraussichtlich betroffenen Landkreisen, amtsfreien Gemeinden, Ämtern, Bezirken von Berlin sowie in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Die Öffentlichkeit erhält somit die

Gelegenheit, sich in einem frühen Planungsstadium über das Vorhaben zu informieren und sich hierzu unter raumordnerischen Gesichtspunkten zu äußern.

In der Zeit **vom 20. November bis 20. Dezember 2019** liegt die Verfahrensunterlage zu den üblichen Dienst- beziehungsweise Sprechzeiten in den nachfolgenden Stellen aus:

Landkreis Havelland

Bauordnungsamt
Waldemardamm 3, 14641 Nauen
Raum E 30

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Sekretariat Leiterin Fachbereich 2
Am Gutshof 1 - 7
14542 Werder (Havel)
Raum 203

Landeshauptstadt Potsdam

Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6 - 10, 14467 Potsdam
Haus 1, Raum 816

Stadt Brandenburg an der Havel

Fachbereich Stadtplanung
Fachgruppe Bauleitplanung
Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel
Raum A 111

Stadt Falkensee

Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee
Gebäude E, Foyer

Stadt Nauen

Rathausplatz 1, 14641 Nauen
1. OG, Flurbereich vor Raum 14

Stadt Ketzin/Havel

Rathausstraße 29, 14669 Ketzin/Havel
EG Raum 01

Stadt Werder (Havel)

Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)
2. OG, Zimmer 27

Gemeinde Brieselang

Fachbereich Gemeindeentwicklung/Bauwesen
Am Markt 3, 14656 Brieselang
Zimmer 4.4

Gemeinde Dallgow-Döberitz

Wilmsstraße 41, 14624 Dallgow-Döberitz
Erdgeschoss Raum 008

Gemeinde Schönwalde-Glien

Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien
Raum 2.17

Gemeinde Wustermark

Fachbereich II - Standortförderung und Infrastruktur
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Zimmer 223

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel)
OT Jeserig
1. OG, Raum 121

Amt Beetzsee

Gemeinde Beetzsee
Bauamt
Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee OT Brielow
Raum 200

Bezirksamt Spandau

Fachbereich Stadtplanung
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin
Zimmer 248

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin

Württembergische Straße 6, 10707 Berlin
Raum 554

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit über den Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zugänglich:

<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/raumordnungsverfahren/artikel.628081.php>.

Anregungen und Hinweise zum Vorhaben werden bis drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen entgegengenommen.

Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, gerichtet werden.

Fachlich relevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens. Die landesplanerische Beurteilung wird im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung veröffentlicht.

Wichtige Hinweise**Abgrenzung des Raumordnungsverfahrens zu nachfolgenden Zulassungsverfahren:**

Zu beachten ist, dass das Raumordnungsverfahren nicht mit der Genehmigung des Vorhabens abschließt, sondern der Vorbereitung der für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Bauleitplan- sowie Zulassungsverfahren dient. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber der antragstellenden Gemeinde beziehungsweise dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

Datenschutz:

Zum Zwecke der Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens werden Daten erhoben. Diese Daten werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet (entsprechende datenschutzrechtliche Informationen unter <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>).

**Erstmalige Wahl des Verbandsausschusses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckermark-Havel“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 21. Oktober 2019

Auf Grund des § 47 Absatz 3 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ vom 27. September 2018 (ABl. S. 1099) hat der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 7. Oktober 2019 die erstmalige Wahl des Verbandsausschusses zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Der Verbandsausschuss wurde am 5. September 2019 gewählt. Der Verband hat damit seit diesem Zeitpunkt an Stelle der Versammlung einen Verbandsausschuss.

Potsdam, den 21. Oktober 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckermark-Havel“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 21. Oktober 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 7. Oktober 2019 die Erste Änderung des am 22. Februar 2019 öffentlich bekannt gemachten Mitgliederverzeichnisses (ABl. S. 314) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Oktober 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Wasser- und Bodenverbandes
„Uckermark-Havel“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, das am 22. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 314), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Mitglieder
gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Beenz eG
An Na GbR
Arenberg-Meppen GmbH
Arnim, Christel von
Arnim, Dietlof von
Arnim, Marie-Luise von
Arnim, Thomas von, Prof. Dr. med.
Athene Vermögensverwaltungs KG
Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V.
Forst Jungfernheide GbR
Forst Klaushagen GbR
Francke GbR
Gürtler, Klaus
Hof Jakobshagen GbR
Kietzmann, Holger
Kleßny, Andreas
Kleßny, Veronika
Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH
Michel, Anna
Michel, Franz-Christoph
Miteigentumsgemeinschaft Buchsteiner, Bernd, Dorothea und Joachim
Miteigentumsgemeinschaft Kleßny, Nanett, Veronika und Andreas
Miteigentumsgemeinschaft Nitschke, Margit und Michael
Miteigentumsgemeinschaft Schintling-Horny, Christina-Maria und Lorenz von
Miteigentumsgemeinschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Almut und Stanislaus zu
Miteigentumsgemeinschaft Walter, Anke und Michael
Produktivgenossenschaft Christianshof e. G.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Constantin zu
Schintling-Horny, Christina-Maria von
Schintling-Horny, Lorenz von
Schlüßhof Seminar GmbH
Schultz, Gerit
Schwalm, Kerstin
TeANo GbR
Uckermark-Fisch GmbH
Wolff, Dieter
WWF Deutschland, Stiftung bürgerlichen Rechts.“

2. Die Änderung gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Randowtal OT Schmölln

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. November 2019

Mit Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt für den 28. November 2019 um 10 Uhr im Landgasthof Zum alten Schafstall, Seeweg 4 a in 17291 Grünow angekündigt.

Der Erörterungstermin findet nicht statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Wesentliche Änderung einer Schlackenaufbereitungsanlage in 14470 Brandenburg an der Havel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. November 2019

Die Firma thyssenkrupp MillServices & Systems GmbH, Emschertalstraße 12 in 46149 Oberhausen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Woltersdorfer Straße 40 in 14770 Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg, Flur 117, Flurstücke 62/1 bis 62/7, 607 und Flur 118, Flurstück 144 eine Schlackenaufbereitungsanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung der ursprünglich mit Bescheid vom 24. Juli 1992 als Altanlage gemäß § 67a BImSchG registrierten Anlage zur Behandlung von Schlacken hinsichtlich der Halbierung der Durchsatzkapazität der Schlackenaufbereitungsanlage von 700 000 t/a auf 350 000 t/a, des Wegfalls der Behandlung von Feuerfest-

Material, der Stilllegung der Mahlanlage und der Errichtung einer mobilen Sieb- und Brecheranlage. In der Anlage werden sowohl Frischschlacke (Elektroofenschlacke) aus der laufenden Produktion der Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH (B.E.S.) als auch Schlacke der werkseigenen Haldendeponien (Stahlwerksschlacke) durch Zerkleinern im Brecher, Klassieren, Separieren der magnetisierbaren Anteile durch Überbandmagnet sowie Klassieren durch Siebaggregate aufbereitet. Innerhalb der beantragten Jahreskapazität von 350 000 t Schlacke können bis zu 250 000 t/a Frischschlacke aufbereitet werden. Diese wird durch B.E.S vorbehandelt und als Stückschlacke per LKW angeliefert.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.11.2.3 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Mai 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 20. November 2019 bis einschließlich 19. Dezember 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtverwaltung, Klosterstraße 14, 3. Etage, Raum F 304, 14770 Brandenburg an der Havel ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. November 2019 bis einschließlich 20. Januar 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 001.Ä0.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Stadtverwaltung, Fachgruppe Umwelt und Naturschutz, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 25. März 2020 um 10 Uhr im TGZ Technologie und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH, Raum 1.7, Friedrich-Franz-Straße 19 in 14770 Brandenburg an der Havel**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“

Wahlbezirke des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ Sitzverteilung in Wahlbezirken

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes
„Dahme-Notte“
Vom 26. August 2019

Auf Grund des § 17 Absatz 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird das nachfolgende Verzeichnis der Wahlbezirke als Anlage 2 zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Anlage 2

Mitglied	Beitragsfläche (ha)	Sitze im Wahlbezirk	Wahlbezirk		
Stadt Mittenwalde	9 169	9	I		
Stadt Storkow (Mark) (LOS)	735				
Gemeinde Heideseen	6 410				
Gemeinde Spreenhagen (LOS)	1 130				
Stadt Teupitz	2 172				
Gemeinde Groß Köris	3 819				
Gemeinde Halbe	631				
Stadt Märkisch Buchholz	1 854				
Gemeinde Münchehofe	2 836				
Gemeinde Schwerin	374				
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	425				
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	354				
Gemeinde Unterspreewald	43				
Gemeinde Bestensee	2 918				
Gemeinde Eichwalde	266				
Stadt Königs Wusterhausen	7 272				
Gemeinde Schönefeld	7 132				
Gemeinde Schulzendorf	895				
Stadt Wildau	815				
Gemeinde Zeuthen	842				
Summe Wahlbezirk I:	50 092	9			
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	4 684	10	II		
Gemeinde Rangsdorf	3 109				
Gemeinde Großbeeren	4 638				
Stadt Trebbin	1 756				
Stadt Ludwigsfelde	6 482				
Stadt Baruth/Mark	12 962				
Stadt Zossen	16 326				
Gemeinde Am Mellensee	5 564				
Stadt Teltow (LPM)	271				
Gemeinde Stahnsdorf (LPM)	9				
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	622				
Summe Wahlbezirk II:	56 421			10	
Gesamtfläche Kommunen:	106 513				

Mitglied	Beitragsfläche (ha)	Sitze im Wahlbezirk	Wahlbezirk
Institutionen			
BUND	3 159	4	III
LAND	15 840		
Landkreis Dahme-Spreewald	138		
Landkreis Teltow-Fläming	826		
Landkreis Oder-Spree	2		
Summe Wahlbezirk III:	19 963		

Mitglied	Beitragsfläche (ha)	Sitze im Wahlbezirk	Wahlbezirk
Dingliche Mitglieder			
Sieloff, Wolfgang	58	2	IV
Agrargesellschaft mbH Sperenberg	638		
Kümpel, Karl-Heinz	0,8		
Baudissin-Zinsdorf und Pottendorf, Karl-Ludwig Graf von	0,3		
Klasdorfer Rinderfarm GmbH	49		
DAREZ AGRAR GmbH	184		
Dieter Mennekes Gesellschaft für Umwelt und Natur mbH	753		
Mennekes, Dieter	261		
Hereford Mutterkuh GmbH	66		
Agrargenossenschaft Münchehofe e.G.	444		
Naturhof Heidensee GmbH & Co. KG	9		
Michel, Anna	66		
Hatzfeldt-Wildenburg-Dönhoff, August Hermann Graf von	5 907		
Landwirte GmbH Gräbendorf	149		
Saalower Agrar GmbH	600		
Baruther Urstromtal Rinderhaltung GmbH	346		
Agrargesellschaft Baruther Urstromtal mbH & Co. KG	206		
Summe Wahlbezirk IV:	9 738	2	
Beitragsflächen insgesamt:	136 214	25	

Mittenwalde, 25. Oktober 2019

Uwe Fischer
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-

folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 9. Januar 2020, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Diensdorf Blatt 273** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, 25,50/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss Nr. 7 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Sondernutzungsrecht: Terrasse, Sondernutzungsrechte an den Carports (Nr. C40 bis C51), Kfz.-Abstellplätzen (Nr. STA bis STE) und Gemeinschaftsräumen gemäß § 15 WEG sind vereinbart.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.500 EUR.

Postanschrift: Hauptstraße 23 a, 15864 Diensdorf
Bebauung: 2-Zimmer-Eigentumswohnung
Az.: 3 K 10/19

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Potsdam

Eheleute Lilith Brennenstuhl und Robert Barsch. Durch notariellen Ehevertrag v. 27.07.2018 ist der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

GR 382 - 19.09.2019 -

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.